STADT PREETZ

FFH-VORPRÜFUNG

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95
„Bebauung Großer Dänenkamp“

Für das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“ (FFH DE 1727-322)

November 2013

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile 1

2.1. Lage des Schutzgebietes 1
2.2. Beschreibung des Schutzgebietes 2
2.3. Erhaltungsziele 2
2.4. Verwendete Quellen 4
2.5. Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL 5
2.6. Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL 6

3 Beschreibung des Vorhabens 7

3.1. Wirkfaktoren 7
3.2. Eingriffsmindernde Festsetzungen 8

4 Detailliert untersuchter Bereich 8

4.1. Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten 8
4.2. Durchgeführte Untersuchungen 8
4.3. Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs 9

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes 9

6 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte 11

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen 11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Preetz verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Bebauung Großer Dänenkamp“ folgende Planungsziele:

Im südlichen Bereich soll die Kreisfeuerwehrzentrale neu entstehen. Der nördliche Teil des Grundstücks soll für Gewerbenutzung entwickelt werden.

Für Pläne, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatschG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Zunächst ist in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Prüfung der Verträglichkeit wird für das FFH-Gebiet Untere Schwentine (FFH DE 1322-391) durchgeführt.

2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1. Lage des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 451 ha liegt zwischen Preetz und Kiel. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 95 befindet sich in ca. 30 m Luftlinie westlich des FFH-Gebietes.

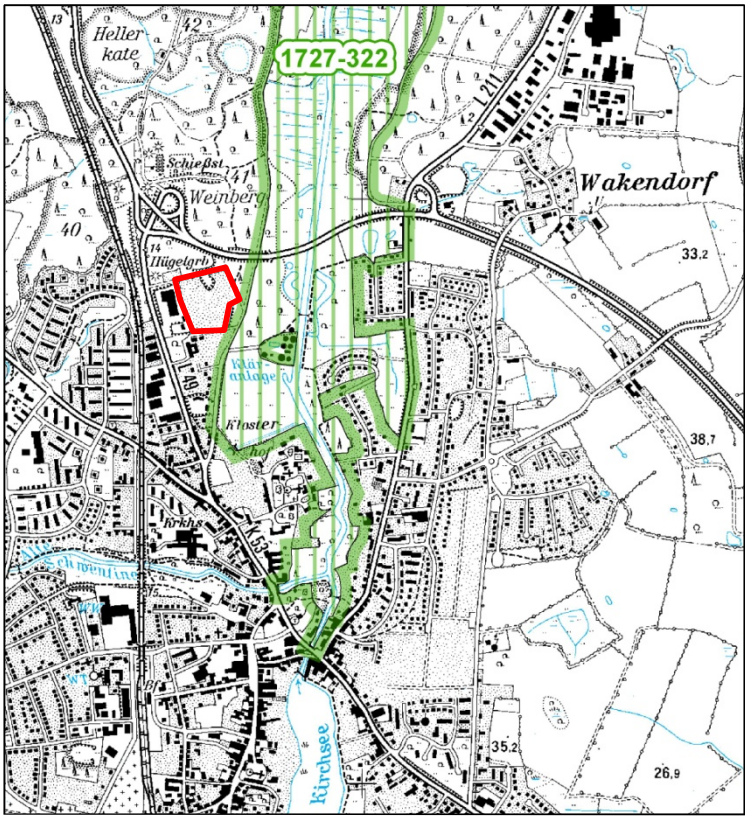

Abb.: Lage des FFH-Gebiet DE 1727-322 zum Plangebiet

2.2. Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland, gehört zur kontinentalen biogeographischen Region sowie zur naturräumlichen Haupteinheit Schleswig Holsteinisches Hügelland.

Die Schwentine ist mit 62 km einer der längsten Flüsse Schleswig-Holsteins. Sie entspringt mit mehreren Quellbächen am Südwesthang des Bungsberges in einer Höhe von etwa 120 m ü. NN, durchfließt die gesamte Holsteinische Schweiz mit zahlreichen Seen und entwässert die ostholsteinische Seenplatte nach Norden zur Ostsee. In Kiel mündet die Schwentine in die Kieler Förde.

Die Schwentine ist auf langer Strecke naturnah mit Vorkommen von flutender Vegetation ausgebildet. Insbesondere in dem breiten Talraum zwischen Preetz und Raisdorf sind Altarme, Feuchtgrünländer, Großseggenbestände, Röhrichte, flussbegleitende Hochstaudenfluren und Bruchwälder erhalten. Einige Steilhänge weiter talabwärts sind mit Hangbuchenwäldern, einem prioritären Lebensraumtyp, bewachsen. Des Weiteren kommen Waldmeister-Buchenwälder und kleinflächig Eichen-Hainbucherwälder vor. Zwischen Rastorf und Rosenfelder See sowie in der Nähe von Klausdorf tritt der prioritäre Lebensraumtyp des Auwaldes auf. Der Rosenfelder See ist dem Lebensraumtyp des eutrophen Sees zuzuordnen. Weiterhin sind Übergangs- und Schwingrasenmoore im Gebiet bekannt.

Der Gesamtkomplex ist auch als Lebensraum für Amphibien wie den Moorfrosch, den Laubfrosch, die Knoblauchkröte und insbesondere den Kammmolch sowie den sich von Süden her ausbreitenden Fischotter von Bedeutung. Unter den in der Schwentine vorkommenden Tierarten sind die Fischart Steinbeißer (*Cobitis taenia*) sowie die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) besonders hervorzuheben. In den Sauergrasbeständen am Ufer der Schwentine kommt zudem die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) vor. Als besonders bemerkenswert ist der Fund der prioritären Holzkäferart Eremit *(Osmoderma eremita)* im Gebiet anzusehen.

Die Untere Schwentine ist aufgrund ihres naturnahen Verlaufs mit den begleitenden Wäldern und Auen in Verbindung mit dem Vorkommen seltener Tierarten besonders schutzwürdig.

2.3. Erhaltungsziele

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

<u>von besonderer Bedeutung</u>: (*: prioritäre Lebensraumtypen und Art):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 7140 Übergangs-und Schwingrasenmoore
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald
- 9180 Schlucht-und Hangmischwälder Tilio-Acerion
- 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior
- 1166 Kammmolch (Triturus cristatus)
- 1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)
- 1032 Kleine Flussmuschel (Unio crassus)
- 1084 Eremit, Juchtenkäfer (Osmoderma eremita)

von Bedeutung:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 1149 Steinbeißer (Cobitis taenia)
- 1355 Fischotter (Lutra lutra)

Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele:

Erhaltung des sehr abwechslungsreichen und komplexen, in Ausprägung und Artenzusammensetzung zum Teil überdurchschnittlich ausgebildeten Ökosystemausschnittes der Schwentine, insbesondere ihres breitenTalraumes in teilweise typischer Tieflandsausprägung mit begleitenden Altarmen, verschieden genutzten Feuchtwiesen und -weiden, Rieden, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Bruch- und Auwäldern. sowie anschließender Talhänge mit unterschiedlichen Waldlebensraumtypen ärmerer bis basen/kalkreicher Standorte. Der Gesamtkomplex ist auch als Lebensraum für Kammmolch und den sich vom Süden her ausbreitenden Fischotter sowie die Gewässer und die sie begleitenden Riede als Lebensraum von Bachmuschel und Bauchiger Windelschnecke sowie des Steinbeißers zu erhalten. Für die Art 1032 (Kleine Flußmuschel) soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 95 relevante

Einzelziele:

Erhaltung

- naturnaher Buchen-, Eichen-und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standortypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der bekannten Höhlenbäume.

Im Managementplan zum FFH-Gebiet wird als einzige konkrete Maßnahme im direkten Umfeld des Plangebietes zum Schutz der Fledermäuse formuliert:

„Zum Schutz der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermausarten sollen Habitatbäume kartiert und gesichert werden. Es sollten 5 bis 6 Habitatbäume pro ha als Totholz überdauern, mit Blick auf die ggf. gleichzeitig zu berücksichtigenden Ansprüche des Eremiten (s. 6.2.1) in einer möglichst sonnen- und wärmeexponierten Lage.“

2.4. Verwendete Quellen

Es wird auf Grundlage

- der Erhaltungsziele für das Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“, veröffentlicht vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883)
- des Standarddatenbogens für das Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“
- des Managementplans für das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“, veröffentlicht vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Februar 2013

und der vorliegenden Projektdaten aus der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 95 die Frage geprüft, ob die Planungen mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete verträglich sind.

Der Erarbeitung der FFH-Vorprüfung wurden neben den zugänglichen vorhandenen Angaben zum Gebiet folgende, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des B-Planes erstellten Fachgutachten zugrunde gelegt:

- Preetz, Bebauung „Großer Dänenkamp“, Artenschutzrechtliche Prüfung, BBS Büro Greuner-Ponicke, 19.04.2013

2.5. Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Im Gebiet „Untere Schwentine“ (DE 1727-322) kommen folgende Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung vor:

Lebensraumtyp	Code FFH	Vorkommen in relevanter Nähe zum Vorhaben?
Natürliche Eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	3150	Nein
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	3260	Nein
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	6430	Nein
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	Nein
Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	91E0	Nein
Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	9130	Ja
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	9160	Nein
Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	9180	Nein

Fazit:
Nur einer dieser Lebensraumtypen ist in der näheren Umgebung des Plangebietes existent.

Waldmeister-Buchenwald zieht sich beidseitig entlang der Schwentine, häufig auf hügeligem Relief. Rotbuchen (Fagus sylvatica) dominieren die Baumschicht, stellenweise kommen Stiel-Eichen (Quercus robur), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) und Eschen (Fraxinus excelsior) hinzu. In einigen Bereichen ist eine Strauchschicht aus Schwarzem Holunder (Sambucus nigra) ausgebildet. In der Krautschicht überwiegen Waldmeister (Galium odoratum) und Kleines Springkraut (Impatiens parviflora). Häufig sind auch Einblütiges Perlgras (Melica uniflora), Gewöhnliche Goldnessel (Lamium galeobdolon), Sauerklee (Oxalis acetosella) und Efeu (Hedera he-lix). Der Wald östlich des Plangebietes des Bebauungplans Nr. 95 besitzt einen schlechten Erhaltungszustand, diese Bewertung ergibt sich aus der nur wenig typisch ausgeprägten Krautschicht.

Abb.: Biotoptypen im Umfeld des Plangeltungsbereichs BP 95 (Quelle: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“, veröffentlicht vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Februar 2013)

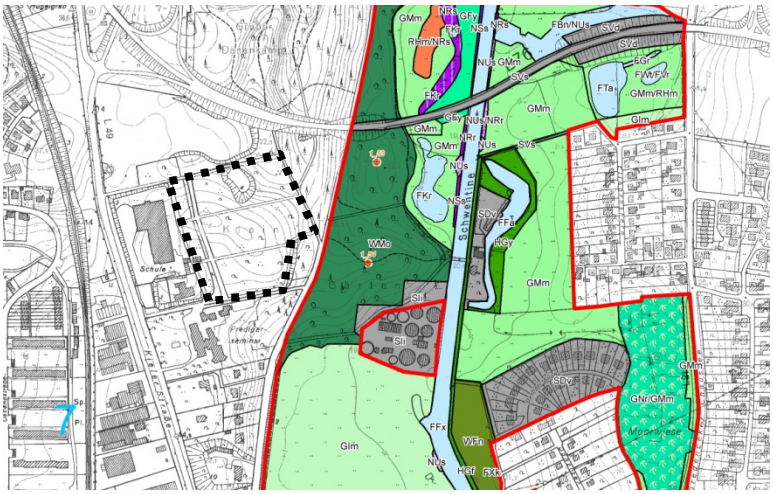

2.6. Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Vor dem Hintergrund, dass ein Lebensraum auch dann als erheblich beeinträchtigt gilt, wenn die Populationen seiner charakteristischen Arten einer erheblichen negativen Auswirkung durch das geplante Vorhaben unterliegen, müssen auch die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten betrachtet werden.

Arten nach Anhängen FFH-/ Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen in relevanter Nähe zum Vorhaben?
Cobitis taenia (Steinbeißer)	Nein
Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)	Ja
Hyla arborea (Laubfrosch)	Nein
Lutra lutra (Fischotter)	Nein
Myotis brandtii (Große Bartfledermaus)	Ja
Myotis dasycneme (Teichfledermaus)	Ja
Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)	Ja
Nyctalus noctula (Abendsegler)	Ja
Osmoderma eremita (Eremit)	Ja
Pelobates fuscus (Knoblauchkröte)	Nein
Pipistrellus nathusii (Rauhhautfledermaus)	Ja
Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)	Ja
Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus)	Ja
Rana arvalis (Moorfrosch)	Nein
Triturus cristatus (Kammolch)	Nein
Unio crassus (Gemeine Flußmuschel)	Nein
Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke)	Nein

Das artenschutzrechtliche Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 95 stuft den Plangeltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Jagdgebiet für Fledermäuse ein.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Grundlage für die Prüfung des Vorhabens sind die von dem Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)
- Scheuchwirkung durch Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen
- Lichtemissionen durch Baubetrieb

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Nutzung und der Nutzung der Verkehrsflächen.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch Gewerbebetrieb und Betrieb der Kreisfeuerwehrzentrale
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Alle genannten Wirkfaktoren wirken nur kleinräumig. Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen außerhalb des Plangeltungsbereichs führen könnten, finden nicht statt.

3.2. Eingriffsmindernde Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden zur Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen einige Festsetzungen getroffen:

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes in ein Regenrückhaltebecken geleitet und hier versickert. Somit wird ein großer Teil des anfallenden Niederschlagswassers dem örtlichen Wasserhaushalt wieder zugeführt. Zudem wird durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. vorgeschaltetes Regenklärbecken) sichergestellt, dass keine Schadstoffeinträge ins Grundwasser stattfinden können.

Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m wird nachrichtlich dargestellt, innerhalb dieses Waldabstandes wird eine Grünfläche festgesetzt, die als Übergang zum Waldrand als extensive Wiesenfläche zu bewirtschaften ist.

Zur Minimierung von Lärmbelastungen werden im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt.

4 Detailliert untersuchter Bereich

Aufgrund der geringen Reichweite der Wirkfaktoren wurde der Untersuchungsraum auf die Fläche des Plangeltungsbereichs und die nähere Umgebung in einem Radius von 200 m begrenzt. Der Wirkraum wurde aus den Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abgeleitet.

4.1. Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Innerhalb des Wirkraums befindet sich als einziger Lebensraumtyp des Anhangs I Waldmeister-Buchenwald.

Voraussichtlich betroffen sind einige Fledermausarten und der Eremit, der aufgrund des Vorkommens alter Bäume mit Höhlen im Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

4.2. Durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 95 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag

gegeben:

Preetz, Bebauung „Großer Dänenkamp“, Artenschutzrechtliche Prüfung, BBS Büro Greuner-Ponicke, 19.04.2013

Das Gutachten umfasst eine erweiterte Potenzialanalyse für die Artengruppen Vögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

4.3. Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

Der überwiegende Teil der Fläche wird von ruderaler Grasflur eingenommen, Reste gärtnerischer Bepflanzung sind nur in geringem Umfang erhalten. Die im Gebiet vorhandenen Gehölze wurden Anfang 2013 gefällt.

Der Geltungsbereich umfasst eine ehemalige Kleingartenanlage, die bereits vor einigen Jahren aufgegeben worden ist. Von ehemals vorhandenen Lauben sind nur noch Fundamente erhalten, die von Grasfluren überwachsen sind. Der überwiegende Teil der Flächen wird von ruderalen Grasfluren eingenommen. Dazwischen befinden sich Gebüschgruppen, die sich in erster Linie aus Wildrosen, Brombeeren und verbliebenen Ziersträuchern zusammensetzen. Das Plangebiet weist ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlich geprägter Standorte auf, es kommen sowohl sehr trockene, sandige Standorte als auch feuchte Senken im Waldrandbereich vor.

Westlich wird das Plangebiet durch eine Pappelreihe vom BBZ abgegrenzt, nördlich befindet sich Nadelforst, östlich grenzt Laub- und Mischwald an.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für jeden Wirkfaktor wird erläutert, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, die in die FFH-Gebiete hineinwirken können, hervorgerufen werden.

<u>Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen:</u>

Die Umsetzung der Bauleitplanung kann zur erstmaligen Überbauung von ruderalen Grasfluren mit vereinzelten Gehölzen führen.

Flächen innerhalb der FFH-Gebiete sind nicht betroffen.

Der Waldrand besitzt vermutlich eine Funktion als Fledermausleitlinie. Da der Waldrand in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleibt und durch den vorgeschriebenen Waldabstand ein ausreichender Abstand der geplanten Bebauung einzuhalten ist, kann eine Beeinträchtigung dieser Funktion ausgeschlossen werden.

Visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche

Eine Veränderung durch bauliche Nutzung bisher nicht bebauter Bereiche ist im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage möglich. Die visuellen Veränderungen für das Landschaftsbild sind allerdings als gering einzustufen, da die Flächen rundum gut eingegrünt sind und nicht einsehbar sind. Die visuellen Veränderungen wirken nicht in das FFH-Gebiet hinein, da sich zwischen der Gebietsgrenze des FFH-Gebietes und dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 95 noch eine Nadelwaldfläche und eine Mischwaldfläche befinden.

Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen)

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Oberflächenwasser in ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken zu leiten und hier zu versickern. Somit wird ein Großteil des anfallenden Niederschlagswassers dem örtlichen Wasserhaushalt wieder zugeführt. Auswirkungen für den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind im gesamten Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 zu erwarten, da hier größere Baumaßnahmen möglich sind. Da die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt sind, sind keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes zu erwarten.

Durch die Bautätigkeiten kann es zu Lärmemissionen und Erschütterungen kommen. Aufgrund der räumlichen Entfernung des FFH-Gebietes und der dazwischenliegenden bewaldeten Pufferzone sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Schallemissionen durch Gewerbelärm, Verkehrslärm und Lärm durch den Betrieb der Kreisfeuerwehrzentrale

Die zulässigen Schallemissionen des Gewerbegebietes und der Gemeinbedarfsflächen werden im Bebauungsplan durch Emissionskontingente geregelt. Die baulichen Nutzungen orientieren sich nach Westen. Durch den einzuhaltenden Waldabstand von 30 m ergibt sich eine Entfernung möglicher Schallquellen von mindestens 60 m zum FFH-Gebiet.

Die Schallemissionen, die in das FFH-Gebiet hineingetragen werden, sind als nicht erheblich einzustufen.

Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Lichtemissionen bis in das FFH-Gebiet hinein sind aufgrund des trennenden Waldstreifens auszuschließen.

Zusammenfassende Bewertung:

Bezüglich der **FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie** sind weder eine direkte Flächeninanspruchnahme noch indirekte Beeinträchtigungen abzuleiten. Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten neuen Bebauung wirken nur kleinräumig im Plangeltungsbereich und auf direkt angrenzenden Flächen.

Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen weit außerhalb des Plangeltungsbereichs führen könnten, finden nicht statt. Auch die vorgesehenen Nutzungen führen zu keinen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete.

Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt, da keine Veränderungen in den Schutzgebieten eintreten werden und die geplante Bebauung keine in die Schutzgebiete hineinwirkenden Beeinträchtigungen verursacht.

Insgesamt gesehen führt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Untere Schwentine“ auszuschließen ist.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

6 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Für die Bereiche des Wirkraums sind keine anderen Pläne oder Projekte bekannt, die sich durch Kumulationseffekte oder anderweitig negativ auf die Erhaltungsziele auswirken könnten.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Über die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen (Einhaltung von Bauzeitenregelungen, Ausgleichsmaßnahmen) hinaus sind keine Maßnahmen explizit zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete erforderlich.